

Liebe Mitglieder der KV Saarland,

seit 15. Oktober regelt bundesweit eine neue Rechtsverordnung den Anspruch auf eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Anders als bisher, eröffnen sich damit auch verschiedene Konstellation zur Testung asymptomatischer Personen für unsere niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Vorab möchte ich betonen, dass es Ihre Entscheidung bleibt, ob sie diese Leistungen tatsächlich anbieten. Ich werde Ihnen in dem nachfolgenden Video sowohl die Konstellationen, als auch die damit verbundenen Abrechnungsmöglichkeiten erläutern. Bitte schauen Sie das Video bis zum Ende, um alle notwendigen Informationen zur korrekten Anwendung in der Praxis zu erhalten. Aufgrund der sehr dynamischen Situation sind alle Angaben vorbehaltlich weiterer Anpassungen durch den Gesetzgeber. Sollte es zu Änderungen oder Aktualisierungen kommen, werden wir diese so schnell als möglich in unseren Informationsmaterialien aufnehmen.

1. Symptomatisch

Unangetastet bleibt die Möglichkeit der Testung von Patienten mit typischen oder atypischen Symptomen einer COVID-19-Infektion – mit oder ohne einen epidemiologischen Zusammenhang zu einem bestätigten COVID-19-Fall. Wie bisher können Sie eine normale PCR-Testung bei Ihrem Labor über das dafür vorgesehene Muster 10C in Auftrag geben. Für die Behandlung des Patienten kann im ernsthaften Verdachtsfall und beim letztlich bestätigten Corona-Patienten die Pseudo-GOP 88240 als Kennzeichnung auf den Behandlungsschein aufgetragen werden. Für die Entnahme des Körpermaterials können Sie die EBM-Leistung 02402 mit einer extrabudgetären Vergütung in Höhe von 8,00€ zum Ansatz bringen. Kam im Quartal noch keine Versicherten- oder Grundpauschale zum Ansatz, können Sie als Zuschlagsleistung zur Materialentnahme die Ziffer 02403 abrechnen, um summiert für die Abstrich-Entnahme eine Vergütung von rund 15,00€ zu erhalten. Damit die Laborkosten bei der Berechnung ihres arztpraxispezifischen Fallwertes nicht berücksichtigt werden, können Sie den Schein mit der Laborausschlusskennziffer 32006 kennzeichnen.

2. §2 Kontaktpersonen und Warn APP

Kommen wir nun zur Testung asymptomatischer Personen. Nach §2 der gültigen Rechtsverordnung können wieder Kontaktpersonen auf SARS-CoV-2 getestet werden. Anders als bisher, ist eine Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht mehr notwendig. Es ist ausreichend, wenn dem behandelnden Arzt schlüssig dargelegt wird, dass ein relevanter Kontakt zu einer infizierten Person bestand. Als Kontaktperson gilt, wer in den letzten 10 Tagen mindestens 15 Minuten Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte, mit ihr im gleichen Haushalt lebt, sich bei einer Zusammenkunft oder gemeinsamen Aktivitäten in räumlicher Nähe oder sich mit ihr in einer Gesprächssituation befand. Auch Nutzer der Corona-Warn-App haben ohne Symptome nach der Meldung eines erhöhten Risikos Anspruch auf eine Testung. Sie beauftragen das Labor nach dem durchgeführten Abstrich mit dem Erregernachweis durch einen Muster OEGD. Für das Gespräch, die Entnahme des Körpermaterials, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses können Sie die Leistung 98905 abrechnen. Diese Leistung wird gemäß Rechtsverordnung mit 15,00€ vergütet. Für Nicht-GKV-Versicherte, wie z.B. Privatpatienten, rechnen sie die gleiche Leistung auf einem Behandlungsschein über den Kostenträger 73840 mit der KV Saarland ab.

Die Abrechnungsmöglichkeit zu Lasten der GKV, nach dem System der symptomatischen Patienten, bleibt als Alternative vorerst weiterhin bestehen.

3. §3 – nach Ausbrüchen

Kommt es in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, in einer Pflegeeinrichtung oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu einem Ausbruchsgeschehen, können nach §3 der Testverordnung Personen, die in diesen Einrichtungen tätig oder untergebracht sind, betreut oder gepflegt werden, auf eine COVID-19-Infektion getestet werden. Hierbei reicht es aus, wenn die Einrichtung oder der Öffentliche Gesundheitsdienst das Ausbruchsgeschehen feststellt und der testenden Praxis mitteilt. Vorrangig soll in diesen Fällen die PCR-Testung veranlasst werden. Sollten die Testkapazitäten der Labore jedoch ausgelastet sein, kann auch eine Antigentestung im Labor erfolgen oder ein PoC-Antigentest – also ein Antigenschnelltest angewendet werden. Fällt ein Antigentest dann positiv aus, wird dieser durch einen PCR-Test bestätigt.

Die Beauftragung des PCR-Tests und des Antigen-Labortests erfolgt über das Muster OEGD, die Antigen-Schnelltestung wird direkt vor Ort durchgeführt und bedarf aus diesem Grund selbstverständlich keine Laborbeauftragung. Für die Beschaffung dieser Schnelltests sind die Praxen selbst verantwortlich. Wir haben Ihnen einen Link zu den aktuell verfügbaren Schnelltests eingeblendet. Für das Gespräch, die Entnahme des Körpermaterials, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-Testung können Sie die Ziffer 98905 abrechnen, die mit 15,00€ vergütet wird. Wenden Sie in diesen Fällen einen Antigenschnelltest an, erhalten Sie zusätzlich mit der Leistung 98908 eine Vergütung in Höhe von 7,00€ für die Sachkosten des Schnelltests. Bei Nicht-GKV-Versicherten erfolgt die Abrechnung mit den gleichen Ziffern über den Kostenträger 73840.

4. Präventive Testungen

Abschließend kommen wir zum §4 der Testverordnung. Dieser Abschnitt beschreibt präventive Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus. Hierbei werden drei Kategorien unterschieden. Die regelhafte Testung von Personal in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Reiserückkehrer die aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet einreisen und die Testung von Personen vor der Aufnahme in oder vor der Betreuung durch bestimmte Einrichtungen des Gesundheitswesens. Auch hier wird die Abstrich-Entnahme, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses mit 15,00€ durch die GOP 98905 vergütet. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung des Gesundheitswesens und bei Reiserückkehrern wird der PCR-Test über das Muster OEGD veranlasst.

4.1

Bei den präventiven Testungen des Personals, ist ein Antigentest zu veranlassen. Ob Sie einen Antigentest mit dem Muster OEGD im Labor beauftragen oder selbst einen PoC-Antigen-Schnelltest durchführen, bleibt Ihnen in diesen Fällen selbst überlassen. Sollten Sie einen Schnelltest durchführen, können Sie sich auch hier zusätzlich und einmalig je Schnelltest die Sachkosten in Höhe von 7,00€ mit der Leistung 98908 abrechnen. Testen

Sie jedoch Ihr eigenes Praxispersonal, können Sie nur die Sachkosten für einen Schnelltest zum Ansatz bringen. Die Abstrich-Entnahmen werden Ihnen in diesem Fall nicht vergütet. Aber auch hier gilt, dass ein positiver Antigentest durch einen PCR-Test zu bestätigen ist.

4.2

Auf Landesebene haben wir die Besonderheit, dass sie bei nicht mobilen Patienten zu einer notwendigen Testung vor ambulanten Operationen, vor Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung, vor Aufnahme in eine Rehaklinik, vor Aufnahme auf einer Palliativstation oder in ein Hospiz zusätzlich die Ziffer 98906 als Leistung für den Haus-oder Heimbefuch mit einem Wert von 30,00€ abrechnen können. Die Leistung ist inclusive den entstehenden Wegekosten definiert und nicht neben den Hausbesuchsleistungen des EBM berechnungsfähig.

5. Schluss

Zum Schluss habe ich noch drei allgemeine Hinweise im Zusammenhang mit den verschiedenen Testkonstellationen.

Personen, die nach den genannten Konstellationen einen Anspruch auf eine Testung haben, können zur Abstrich-Entnahme auch an das Testzentrum auf dem Saarbrücker Messegelände wenden. Eine vorherige Terminbuchung kann durch die zu testende Person über die Homepage des Gesundheitsministeriums erfolgen. Den Link hierzu haben wir Ihnen eingeblendet.

Bis zur Bereitstellung des Muster OEGD durch die KV Saarland, können Sie alle betroffenen Laboraufträge über das Muster 10C, unter Angabe des jeweiligen Paragraphen der Testverordnung, veranlassen. §2 bei Kontaktpersonen incl. der App-Nutzer mit einer Warn-App-Meldung - §3 bei Testungen nach Infektionsausbrüchen und §4 bei allen präventiven Testungen.

Es besteht eine Verpflichtung zur Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Todesfälle – sowie eine Meldung nach Genesung eines betroffenen Patienten gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

6. Homepage

Auf unserer Homepage haben wir Ihnen alle Informationen auf kompakten Merkblättern zusammengefasst. Hier finden Sie zu den verschiedenen Testkonstellationen auch Hilfestellungen zur korrekten ICD-10-Kodierung. Sollten Sie trotzdem noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne auch weiterhin telefonisch zur Verfügung.